



Dietmar Stütz

PV-News



Paul Kimberger

ERLÄUTERUNGEN ZUR DERZEIT GÜLTIGEN COVID-19-SCHULVERORDNUNG 2021/22

(Stand: 16. 11. 2021)

Aufgrund zahlreicher Nachfragen und vielerorts großer Rechtsunsicherheit teilen wir mit, dass sich folgende Änderungen durch die Verlautbarung des Bundesgesetzblattes BGBl. II Nr. 469/2021 (Änderung der COVID-19-Schulverordnung 2021) ergeben:

Eingangs weisen wir darauf hin, dass es Unterschiede zwischen der COVID-19-Schulverordnung 2021 (gültig für den Schulbereich) und der COVID-19-Maßnahmenverordnung (gültig für andere Bereiche) gibt.

ab 16. 11. 2021:

- Die Definition der Maske wird durch die FFP2-Maske erweitert.
- Die Anordnung einer Tragepause bei FFP2-Masken wird verankert.
- Die Schulleitung kann das Tragen von FFP2-Masken anordnen. Das gilt für ALLE in der Schule anwesenden Personen. Es gibt keine Ausnahmeregelung laut § 7 Abs. 2 C-SchVO 2021/22 mehr.
- Bei Personen, die in den letzten 90 Tagen **molekularbiologisch** bestätigt eine Infektion mit SARS-CoV-2 überstanden haben, gibt es KEINE PCR-Testung!

bis zum 17. 11. 2021

- Die Sicherheitsphase „November 2021“ wurde definiert und gilt von 16. November 2021 bis zum 27. November 2021.

ab 22. 11. 2021

- Der Nachweis von Antigen tests bei Nichtschülern gilt nur mehr 24 Stunden.
- Der Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist, wird nicht mehr in den Corona-Testpass aufgenommen.
- Für Lehr- und Verwaltungspersonal und Schüler/innen gilt: Der Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist, gilt nicht mehr.

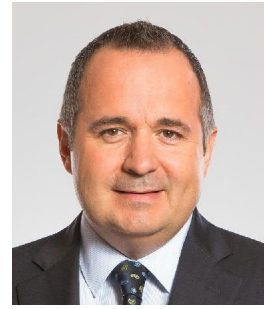
ab 29. 11. 2021

- Lehr- und Verwaltungspersonal und Schüler/innen: Verpflichtender zweimaliger PCR-Test pro Woche (von Schule oder befugter Stelle durchgeführt). *Hinweis: Bei Personen, die in den letzten 90 Tagen **molekularbiologisch** bestätigt eine Infektion mit SARS-CoV-2 überstanden haben, gibt es seit 16. 11. 2021 KEINE PCR-Testung!*



Dietmar Stütz

PV-News



Paul Kimberger

ab 6. 12. 2021

- Der Nachweis bei Zweitimpfung gilt nur mehr 270 Tage.
- Der Nachweis bei einer Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, gilt nur mehr 270 Tage.

ab 3. 1. 2022

- Die einmalige Impfung mit Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wird nicht mehr anerkannt.

Weitere Themen:

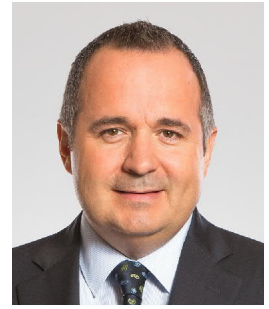
- **Geltungsbereich des „Ninja-Passes“ in OÖ:**
Der „Ninja-Pass“ gilt für alle Schüler/innen bis einschließlich der 9. Schulstufe als 2G-Nachweis.
- **Unterricht in „Bewegung und Sport“:**
Der **Regelunterricht** im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“, welcher **außerhalb der Schulliegenschaft regelmäßig** stattfindet, fällt in den Anwendungsbereich von § 20 Abs. 1 Z 1 der 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung. Das ist beispielsweise beim regelmäßig im Schwimmbad vorgenommenen Unterricht in „Bewegung und Sport“ in der Volksschule der Fall. Für die Durchführung dieses Unterrichts ist daher die **Erfüllung der in der Schule für Schüler/innen und das Lehrpersonal** geltenden **Hygienevorschriften ausreichend**.
- **„Tag der offenen Tür“:**
„Tage der offenen Tür“, die unter **aktiver Mitwirkung der Schüler/innen der veranstaltenden Schule** realisiert werden, sind als **schulbezogene Veranstaltungen** zu qualifizieren. Für **interessierte Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber** ist ein Besuch einer solchen Veranstaltung auf **Grundlage einer Erlaubnis zum Fernbleiben gemäß § 9 SchPflG 1985 bzw. § 45 SchUG** möglich.

Für die **Schüler/innen sowie das Lehrpersonal** der den „Tag der offenen Tür“ **veranstaltenden Schule** finden die **für die jeweilige Risikostufe geltenden Hygienevorschriften** der C-SchVO 2021/22 auch während der schulbezogenen Veranstaltung Anwendung. Für **Besucherinnen und Besucher** dieser schulbezogenen Veranstaltung gilt § 5 Abs. 1 C-SchVO 2021/22 (alle Personen, ausgenommen Schüler/innen sowie Lehr- und Verwaltungspersonal, haben bei Betreten des Schulgebäudes einen **Nachweis gemäß § 4** vorzulegen, sowie während des **gesamten Aufenthalts einen MNS** zu tragen).



Dietmar Stütz

PV-News



Paul Kimberger

Für „Tage der offenen Tür“, die **ohne eine entsprechende Mitwirkung der Schüler/innen** der veranstaltenden Schule stattfinden sollen, fehlt eine schulrechtliche Grundlage und sie **können** in dieser Form daher **nicht durchgeführt** werden.

Hingewiesen wird darauf, dass in der Risikostufe 3 keine Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen stattfinden dürfen.

Schulraumüberlassungen:

Schulraumüberlassungen können auch in der Risikostufe 3 unter den Rahmenbedingungen des § 28 Abs. 2 der C-SchVO 2021/22 stattfinden (insbesondere kein Kontakt zwischen den externen Nutzern der Schulräume und dem Lehrpersonal sowie Schüler/innen). Es wird jedoch gerade in dieser Risikostufe dringend davon abgeraten, Schulraumüberlassungen, bei denen sich eine größere Anzahl von Personen über eine längere Dauer in den Schulräumlichkeiten aufhält (z.B. Weihnachtsvorstellung), durchzuführen.

Wir hoffen, Ihnen durch diese Zusammenstellung einen Überblick über die derzeitige Situation geben zu können.

Mit besten Grüßen

Dietmar Stütz
Vorsitzender des Zentralausschusses
für Landeslehrer für APS in OÖ

Paul Kimberger
Bundesvorsitzender der Gewerkschaft
Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer